Dokumentation zur Eröffnungsbilanz

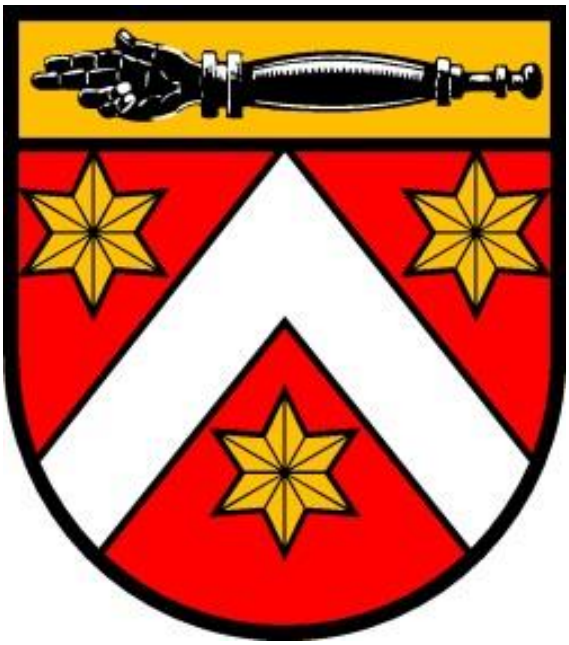

der Gemeinde Neustetten

zum 01. Januar 2019

im Rahmen der Umstellung auf das
Neue Kommunale Haushalts- und
Rechnungswesen (NKHR)

Inhaltsverzeichnis

I. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Neustetten zum 01.01.2019 1
II. Vorwort 2
III. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz 4
1 Aktivseite 4
1.1 Vermögen 4
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 4
1.1.2 Sachvermögen 5
1.1.3 Finanzvermögen 9
1.2 Abgrenzungsposten 13
1.2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 13
1.2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 13
2 Passivseite 14
2.1 Eigenkapital 14
2.1.1 Basiskapital 14
2.1.2 Rücklagen 14
2.1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses 15
2.2 Sonderposten 15
2.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen 16
2.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge 16
2.2.3 Sonderposten für Sonstiges 16
2.3 Rückstellungen 16
2.3.1 Gebührenüberschussrückstellungen 17
2.4 Verbindlichkeiten 17
2.4.1 Anleihen 17
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 17
2.4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 18
2.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 18
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 18
2.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 18
2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 19
IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 20
V. Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten 20
VI. Pensionsrückstellungen 20
VII. Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre 20
VIII. Organe der Gemeinde Neustetten 21
IX. Vermögensübersicht zum 01.01.2019 22
X. Schuldenübersicht zum 01.01.2019 23
XI. Zusätzliche Angaben 24

I. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Neustetten zum 01.01.2019

Aktivseite		01.01.2019 EUR
1	**Vermögen**	**52.116.821**
1.2	Sachvermögen	39.611.972
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.665.370
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.491.664
1.2.3	Infrastrukturvermögen	24.250.325
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	307.483
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	108.894
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	788.237
1.3	Finanzvermögen	12.504.848
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	191.000
1.3.4	Ausleihungen	64.969
1.3.5	Wertpapiere	7.482.137
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	45.691
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	9.770
1.3.8	Liquide Mittel	4.711.282
2	**Abgrenzungsposten**	**12.941**
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.941
Bilanzsumme		**52.129.762**

Passivseite		01.01.2019 EUR
1	**Eigenkapital**	**43.214.238-**
1.1	Basiskapital	43.214.238-
2	**Sonderposten**	**8.494.429-**
2.1	für Investitionszuweisungen	4.241.047-
2.2	für Investitionsbeiträge	4.253.381-
3	**Rückstellungen**	**93.255-**
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	93.255-
4	**Verbindlichkeiten**	**63.533-**
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	2.935-
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	60.598-
5	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**264.308-**
Bilanzsumme		**52.129.762-**

II. Vorwort

Mit Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO)). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanzrechnung und aus einer Bilanz besteht (Drei-Komponenten-Rechnung).

Die Bilanz beinhaltet dabei, wie die kaufmännische Bilanz, die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Kontoform aufzustellen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.02.2016 hat die Gemeinde Neustetten die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2019 beschlossen.

Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:

Das Rechnungswesen für die Gemeinde Neustetten wird zum 01.01.2019 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) umgestellt. Sollte dieser Termin nicht gehalten werden können, erfolgt die Umstellung zum 01.01.2020.

Somit ist der Stichtag der Eröffnungsbilanz der 01.01.2019.

Des Weiteren wurden am 26.11.2018 noch folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Abbildung des Haushalts erfolgt ab dem 01.01.2019 produktorientiert auf Grundlage des Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg.

2. Die Gliederung des Haushalts erfolgt in 3 Teilhaushalte:
   Teilhaushalt 1: „Innere Verwaltung“,
   Teilhaushalt 2: „Dienstleistungen und Infrastruktur“,
   Teilhaushalt 3: „Allgemeine Finanzwirtschaft“.

3. Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung der neuen Haushaltsgliederung auf Grundlage, der unter den Ziffern 1 und 2 gefassten Beschlüsse beauftragt.

4. Der Gemeinderat stimmt der Anwendung aller nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur erstmaligen Bewertung des Vermögens für die zum 01.01.2019 zu erstellenden Eröffnungsbilanz zu. Die Entscheidungszuständigkeit über die Anwendung dieser Vereinfachungsregeln überträgt der Gemeinderat an die Verwaltung.

5. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 wird verzichtet.

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung umfassend darstellt. Dementsprechend hat eine Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie dessen Finanzierung zu erfassen und zu bewerten.

Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in der der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenspiegel). Die Schulden sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO in einer Schuldenübersicht nachzuweisen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat sich die Gemeinde Neustetten auf die geltenden Regelungen der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung gestützt. Als weitere Rechtsgrundlage wurde die Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 sowie der Leitfaden zur Bilanzierung (2. Auflage von August 2014 und 3. Auflage von Juni 2017) zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der erstmaligen Bewertung wurden unter anderem die zulässigen Vereinfachungsregelungen nach § 62 GemHVO angewandt. Dies ist unter der jeweiligen Bilanzposition in dieser Dokumentation ersichtlich.

Die vorliegende Dokumentation entspricht somit zugleich einer Erstinventur bei der Gemeinde Neustetten.

Die Bilanzwerte sind nach dem Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen angesetzt, es sei denn, dass von den Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde. Des Weiteren sind die Bestimmungen der Einzelbewertung beachtet.

Gem. § 38 Abs. 4 GemHVO hat der Bürgermeister für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer Befreiungen von § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GemHVO vorgesehen.

Das unbewegliche Vermögen sowie die dazugehörigen Sonderposten wurden durch die Firma iib Institut zum Stichtag 31.12.2015 ermittelt und bewertet. Nach dem 31.12.2015 erfolgte dies durch die Kämmerei. Ausgenommen hiervon war das unbewegliche Vermögen sowie die dazugehörigen Sonderposten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Diese wurden durch die Firma Heyder + Partner ermittelt und bewertet.

Alle anderen Posten der Eröffnungsbilanz wurden von der Kämmerei erfasst und bewertet.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz beinhaltet die Gegenüberstellung von Vermögen (Aktivseite) und dessen Finanzierung (Passivseite). Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 52 GemHVO).

Die Aktivseite zeigt Höhe und Zusammensetzung des Vermögens (Mittelverwendung), die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert ist und wie sich das Eigenkapital verändert (Mittelherkunft).

Nachfolgend werden die einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz aufgeführt.
Die Begriffsdefinitionen sind aus dem Leitfaden zur Bilanzierung entnommen.

1 Aktivseite

1.1 Vermögen

Die Aktivseite der Bilanz stellt das Vermögen dar. Gem. § 52 Abs. 3 GemHVO setzt sich das Vermögen aus folgenden Positionen zusammen:

Vermögen	**52.116.820,93 Euro**
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 Euro
Sachvermögen	39.611.972,44 Euro
Finanzvermögen	12.504.848,49 Euro

1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
(Kontengruppe 00, Bilanzposition 1.1)

Unter „immaterielle Vermögensgegenstände“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind (z.B. Lizenzen, Software, Konzessionen). Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z.B. CDs) vermittelt werden.

Hier wurden die Vereinfachungsregelungen des § 38 Abs. 4 GemHVO (Wertgrenze 1.000 Euro) sowie des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO („6-Jahres-Frist“) angewandt.

Bei der Gemeinde Neustetten sind keine bilanzierungsfähigen immateriellen Vermögensgegenstände vorhanden.

Immaterielle Vermögensgegenstände	**0,00 Euro**

1.1.2 Sachvermögen
(Bilanzposition 1.2)

Gem. § 52 Abs. 3 GemHVO setzt sich das Sachvermögen aus folgenden Positionen zusammen:

Sachvermögen	**39.611.972,44 Euro**
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.665.369,57 Euro
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.491.664,07 Euro
Infrastrukturvermögen	24.250.324,61 Euro
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	307.483,15 Euro
Betriebs- und Geschäftsausstattung	108.894,27 Euro
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	788.236,77 Euro

Beim Sachvermögen handelt es sich um körperlich bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die Bewertung des Sachvermögens erfolgte grundsätzlich anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen. Wenn diese nicht vorlagen, wurden entsprechende Erfahrungswerte angesetzt.

Ferner wurden die Vereinfachungsregelungen des § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO angewandt.

1.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
(Kontengruppe 01, Bilanzposition 1.2.1)

Unbebaute Grundstücke, sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden.

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wurden durch die Firma iib Institut ermittelt und bewertet. Zur Vorgehensweise der Erfassung und Bewertung wird auf deren Dokumentation verwiesen.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	**1.665.369,57 Euro**
Grund und Boden bei Grünflächen	1.173,00 Euro
Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen	58.510,33 Euro
Ackerland	335.886,89 Euro
Grund und Boden bei Wald, Forsten	205.936,15 Euro
Aufwuchs bei Wald, Forsten	571.432,42 Euro
Sonstige unbebaute Grundstücke	492.430,78 Euro

1.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
(Kontengruppe 02, Bilanzposition 1.2.2)

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wurden durch die Firma iib Institut ermittelt und bewertet. Zur Vorgehensweise der Erfassung und Bewertung wird auf deren Dokumentation verwiesen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	**12.491.664,07 Euro**
Grund und Boden bei Wohnbauten	17.945,37 Euro
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	18.096,51 Euro
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	217.228,36 Euro
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	4.036.809,50 Euro
Grund und Boden mit Schulen	65.990,99 Euro
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	1.340.531,16 Euro
Grund und Boden, Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	530.527,11 Euro
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	3.485.820,89 Euro
Grund und Boden bei sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden	200.004,18 Euro
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden	2.578.710,00 Euro

1.1.2.3 Infrastrukturvermögen
(Kontengruppe 03, Bilanzposition 1.2.3)

Zum Infrastrukturvermögen zählen Straßen, Wege, Plätze sowie die Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung (Kanal, Wasser). Des Weiteren befinden sich unter dieser Bilanzposition die Friedhöfe der Gemeinde Neustetten.

Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke, etc. separat zu bewerten.

Das Infrastrukturvermögen wurden durch die Firma iib Institut ermittelt und bewertet. Zur Vorgehensweise der Erfassung und Bewertung wird auf deren Dokumentation verwiesen.

Infrastrukturvermögen	**24.250.324,61 Euro**
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	14.476.967,52 Euro
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	21.770,73 Euro
Anlagen zur Abwasserableitung	5.388.915,05 Euro
Anlagen zur Abwasserreinigung	1.063.341,39 Euro
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	1.916.315,00 Euro
Verteilungsanlagen	1.026.745,08 Euro
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	51.037,51 Euro
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	305.232,33 Euro

1.1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken
(Kontengruppe 04, Bilanzposition 1.2.4)

Die Gemeinde Neustetten hat keine Bauten auf fremden Grundstücken.

Bauten auf fremden Grundstücken	**0,00 Euro**

1.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
(Kontengruppe 05, Bilanzposition 1.2.5)

Kunstgegenstände sowie Kulturdenkmäler im Sinne eines bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstandes sind nicht im Besitz der Gemeinde Neustetten.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	**0,00 Euro**

1.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
(Kontengruppe 06, Bilanzposition 1.2.6)

Bei den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen handelt es sich um bewegliches Vermögen. Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegen (Anschaffung vor dem 01.01.2013), werden nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO). Ausgenommen sind hier die Feuerwehrfahrzeuge aus Nellingsheim und Wolfenhausen und der Rasenmäher des Bauhofs.

Bewegliche Vermögensgegenstände, die jünger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz sind, wurden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, aufgenommen.

Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die unterhalb der nach § 38 Abs. 4 GemHVO festgelegten Wertgrenze von 1.000 Euro liegen, wurden nicht aktiviert und gelten als sofort abgeschrieben.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	**307.483,15 Euro**
Fahrzeuge	208.594,44 Euro
Maschinen und Geräte	72.455,81 Euro
Technische Anlagen	26.432,90 Euro

1.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung
(Kontengruppe 07, Bilanzposition 1.2.7)

Hier erfolgte eine Bewertung analog 1.1.2.6.

Betriebs- und Geschäftsausstattung	**108.894,27 Euro**
Betriebsvorrichtungen	31.982,01 Euro
Betriebs- und Geschäftsausstattung	76.912,26 Euro

1.1.2.8 Vorräte
(Kontengruppe 08, Bilanzposition 1.2.8)

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte. Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO).

Die Gemeinde Neustetten hat keine zu bilanzierenden Vorräte.

Vorräte	**0,00 Euro**

1.1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
(Kontengruppe 09, Bilanzposition 1.2.9)

Anlagen im Bau sind Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt bzw. abgeschlossen sind. Erst nach Fertigstellung des Bauprojekts wird der entstehende Vermögensgegenstand der richtigen Bilanzposition zugeordnet und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Als Anlagen im Bau werden bei der Gemeinde Neustetten folgende Maßnahmen mit den bis 31.12.2018 tatsächlich angefallenen Kosten bilanziert:

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	**788.236,77 Euro**
Kita an der Wette	435.402,89 Euro
Aussegnungshalle Friedhof Remmingsheim	221.217,21 Euro
Starkregenrisikomanagement	30.183,65 Euro
Kanalerneuerung 3. Bauabschnitt (Mörikestr., Gottlieb-Hess-Str. Remmingsheim)	74.670,20 Euro
Ärztehaus	26.762,82 Euro

1.1.3 Finanzvermögen
(Bilanzposition 1.3)

Gem. § 52 Abs. 3 GemHVO setzt sich das Finanzvermögen aus folgenden Positionen zusammen:

Finanzvermögen	**12.504.848,49 Euro**
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	190.999,78 Euro
Ausleihungen	64.969,33 Euro
Wertpapiere	7.482.136,96 Euro
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	45.691,28 Euro
Privatrechtliche Forderungen	9.769,63 Euro
Liquide Mittel	4.711.281,51 Euro

1.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
(Kontengruppe 10, Bilanzposition 1.3.1)

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt – wie bereits in der Vergangenheit und somit im NKHR unverändert – vor, wenn eine Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte hält.

Die Gemeinde Neustetten verfügt über keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

Anteile an verbundenen Unternehmen	**0,00 Euro**

1.1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen
(Kontengruppe 11, Bilanzposition 1.3.2)

Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen
- BGV (Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband)

Dazu gehören auch gemeinsame Kommunalanstalten nach §§ 24a und 24b GKZ, wenn der bilanzierende Anstaltsträger keinen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er 50% oder weniger der Stimmrechte hält.

Beteiligungen sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren.

Die Gemeinde Neustetten verfügt über folgende Beteiligungen:

Sonstige Beteiligungen	**190.999,78 Euro**
Zweckverband 4IT (komm.ONE)	6.428,41 Euro
Zweckverband Gäuwasserversorgung	176.971,37 Euro
Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH	2.600,00 Euro
Solar Aktiv Neustetten GbR	5.000,00 Euro

1.1.3.3 Sondervermögen

(Kontengruppe 12, Bilanzposition 1.3.3)

Sondervermögen der Gemeinde sind gem. § 96 GemO u.a. das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen und das Vermögen der Eigenbetriebe.

Die Gemeinde Neustetten verfügt über kein Sondervermögen.

Sondervermögen	**0,00 Euro**

1.1.3.4 Ausleihungen

(Kontengruppe 13, Bilanzposition 1.3.4)

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Hierzu zählen z. B. Genossenschaftsanteile.

Ausleihungen sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren.

Die Gemeinde Neustetten verfügt über folgende Ausleihungen:

Ausleihungen	**64.969,33 Euro**
Genossenschaftsanteil Volksbank Rottenburg eG	200,00 Euro
Darlehen Sportverein Neustetten (Beregnungsanlage Sportgelände Remmingsheim)	64.769,33 Euro

1.1.3.5 Wertpapiere

(Kontengruppe 14, Bilanzposition 1.3.5)

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist (z.B. Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zuzuordnen), Bundesschatzbriefe).

Werden Kassenmittel in Wertpapieren angelegt, d.h. eine Beteiligungsabsicht besteht nicht, sind diese in der Bilanz auf der Aktivseite gem. § 52 Abs. 3 Nr. 1.3.5 GemHVO im Finanzvermögen auszuweisen und in der Finanzrechnung als haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge zu behandeln (§ 50 Nr. 37 und 38 GemHVO).

Die Gemeinde Neustetten besitzt folgende Wertpapiere:

Wertpapiere (Sonstige Einlagen)	**7.482.136,96 Euro**
Festgeld Landesbank Baden-Württemberg	1.000.000,00 Euro
Festgeld Norddeutsche Landesbank	2.000.000,00 Euro
Festgeld Norddeutsche Landesbank	3.000.000,00 Euro
Bausparverträge	1.454.280,22 Euro
Weitere Sonstige Einlagen	27.856,74 Euro

1.1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen
(Kontengruppe 15, Bilanzposition 1.3.6)

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern.

Die Bewertung von Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO, nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts; auch auf die Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden).

Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) sind grundsätzlich nicht abzuzinsen.

Zur Ermittlung des Forderungsbestandes wurde von den kameralen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Diese wurden allerdings vor der Übernahme in die Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß und gewissenhaft auf deren Werthaltigkeit geprüft und ggf. bereinigt, da diese ansonsten später ergebniswirksam wertberichtigt werden müssen (siehe auch GR-Beschluss vom 26.11.2018 sowie „Überleitungstabelle von KIRP zu SAP“).

Forderungen aus Transferleistungen sind ausschließlich im Rahmen der Sozialhilfeleistungen bei den Landkreisen bzw. Großen Kreisstädten zu finden.
Bei der Gemeinde Neustetten erfolgt diesbezüglich keine Bilanzierung.

Die Gemeinde Neustetten bilanziert folgende öffentlich-rechtliche Forderungen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Transferleistungen	**45.691,28 Euro**
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.764,05 Euro
Steuerforderungen	35.390,89 Euro
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.536,34 Euro

1.1.3.7 Privatrechtliche Forderungen
(Kontengruppe 16, Bilanzposition 1.3.7)

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis, die sich aus Verträgen oder sonstigen Rechtsverpflichtungen ergeben.

Bzgl. der Bewertung siehe Ausführungen unter 1.1.3.6.

Die Gemeinde Neustetten bilanziert folgende privatrechtliche Forderungen:

Privatrechtliche Forderungen	**9.769,63 Euro**
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	5.084,62 Euro
Vorsteuer	4.558,41 Euro
Übrige privatrechtliche Forderungen	126,60 Euro

1.1.3.8 Liquide Mittel
(Kontengruppe 17, Bilanzposition 1.3.8)

Im NKHR werden die liquiden Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg unterschieden:

1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten
2. Kassenbestand
3. Handvorschüsse

Diese sind kurzfristig verfügbare Finanzmittel.

Die Gemeinde Neustetten verfügt über folgende liquide Mittel:

Liquide Mittel	**4.711.281,51 Euro**
Kreissparkasse Tübingen (Girokonto)	978.852,57 Euro
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg (Girokonto)	3.730.146,69 Euro
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg (Kündigungsgeld)	2.500.000,00 Euro
Barkassenbestand	2.282,25 Euro

1.2 Abgrenzungsposten

Unter den Abgrenzungsposten werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Sonderposten für geleistete Zuschüsse ausgewiesen.

Die Position Abgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

Abgrenzungsposten	**12.940,91 Euro**
Aktive Rechnungsabgrenzung	12.940,91 Euro
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00 Euro

1.2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
(Kontengruppe 18, Bilanzposition 2.1)

Hierunter fallen Ausgaben (z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten der Gemeinde Neustetten stellt die bereits im Dezember 2018 bezahlten Beamtengehälter für Januar 2019 dar.

Aktive Rechnungsabgrenzung	**12.940,91 Euro**
Beamtengehälter	12.940,91 Euro

1.2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse
(Kontengruppe 18, Bilanzposition 2.2)

Unter die geleisteten Investitionszuschüsse fallen unter anderem die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter, wie z.B. Baukostenzuschuss für einen kirchlichen Kindergarten oder einen vereinseigenen Sportplatz und ähnliches.

Auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz wird gem. § 62 Abs. 6 GemHVO aufgrund des vorliegenden Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2018 verzichtet.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	**0,00 Euro**

2 Passivseite

2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich gem. § 52 Abs. 4 GemHVO aus dem Basiskapital, den Rücklagen sowie den Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses zusammen.

Eigenkapital	**43.214.237,71 Euro**
Basiskapital	43.214.237,71 Euro

2.1.1 Basiskapital

(Kontenart 200, Bilanzposition 1.1)

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Beim Basiskapitel handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird.

Das Basiskapital ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. Abdeckung von Fehlbeträgen, vgl. § 25 GemHVO oder Berichtigung der Eröffnungsbilanz, vgl. § 63 GemHVO).

Basiskapital	**43.214.237,71 Euro**

2.1.2 Rücklagen

(Kontenart 201+202+204, Bilanzposition 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3)

Rücklagen sind im NKHR Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Diese entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Eine Überleitung der kameralen allgemeinen Rücklage ins NKHR findet nicht statt.

Es gibt folgende Rücklagenarten (§ 23 GemHVO):

- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
  (Funktion: Aufnahme von Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses)

- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses
  (Funktion: Aufnahme von Überschüssen des Sonderergebnisses, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des Sonderergebnisses)

- Zweckgebundene Rücklagen
  (Funktion: Rücklage für besondere Zwecke)

In der Eröffnungsbilanz werden keine Rücklagen bilanziert, da es sich ausschließlich um Ergebnisrücklagen handeln, die erst in den kommenden Jahren entstehen können.

Rücklagen	**0,00 Euro**

2.1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses
(Kontenart 206, Bilanzposition 1.3)

Auch Fehlbeträge sind in der Eröffnungsbilanz nicht zu finden, da auch diese erst in den kommenden Jahren anfallen können.

Sodann werden Fehlbeträge aus Vorjahren, deren Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war, vorgetragen.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung höher sind als die ordentlichen Erträge (vgl. § 61 Ziffer 14 GemHVO) und eine Deckung aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist (vgl. § 52 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHVO).

Bezüglich des Fehlbetrages beim Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis) wird auf § 25 Abs. 4 GemHVO verwiesen.

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	**0,00 Euro**

2.2 Sonderposten
(Kontengruppe 21, Bilanzposition 2)

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem „Eigenkapital“ noch dem „Fremdkapital“ zugeordnet werden können.

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Gemeinde Neustetten

- von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten hat,
- nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz (Pos. 2) auszuweisen ist
- und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen ist (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

Als Sonderposten wird auch der Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die eine Kommune im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten hat.

Die ertragswirksame Auflösung über die (Rest-)Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstands führt zu einer anteiligen Kompensation der aus der Nutzung des Vermögensgegenstandes resultierenden Abschreibung.

Bei der Gemeinde Neustetten werden folgende Sonderposten ausgewiesen:

Sonderposten	**8.494.428,68 Euro**
für Investitionszuweisungen	4.241.047,36 Euro
für Investitionsbeiträge	4.253.381,32 Euro

2.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen
(Kontenart 211, Bilanzposition 2.1)

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde Neustetten für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen wurden durch die Firma iib Institut bzw. durch die Firma Heyder + Partner ermittelt und bewertet. Zur Vorgehensweise der Erfassung und Bewertung wird auf deren Dokumente verwiesen.

Sonderposten für Investitionszuweisungen	**4.241.047,36 Euro**
Zuschüsse vom Land	4.241.047,36 Euro

2.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge
(Kontenart 212, Bilanzposition 2.2)

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen wurden durch die Firma iib Institut bzw. durch die Firma Heyder + Partner ermittelt und bewertet. Zur Vorgehensweise der Erfassung und Bewertung wird auf deren Dokumente verwiesen.

Sonderposten für Investitionsbeiträge	**4.253.381,32 Euro**

2.2.3 Sonderposten für Sonstiges
(Kontenart 213, Bilanzposition 2.3)

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

Die Gemeinde Neustetten verfügt über keine Sonderposten für Sonstiges.

Sonderposten für Sonstiges	**0,00 Euro**

2.3 Rückstellungen
(Kontengruppe 28, Bilanzposition 3)

Rückstellungen sind gem. § 90 Abs. 2 GemO i.V.m. § 41 GemHVO für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme muss ernsthaft zu rechnen sein.

Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Rückstellungen	**93.254,55 Euro**
Gebührenüberschussrückstellungen	93.254,55 Euro

2.3.1 Gebührenüberschussrückstellungen
(Kontengruppe 28, Bilanzposition 3.4)

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

Da es kurzfristige Rückstellungen sind, müssen diese nicht abgezinst werden.

Bei der Gemeinde Neustetten sind Gebührenüberschüsse im Bereich der Abwasserbeseitigung vorhanden.

Gebührenüberschussrückstellungen	**93.254,55 Euro**

2.4 Verbindlichkeiten
(Kontengruppe 22, 23, 24, 25, 26, 27, Bilanzposition 4)

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde Neustetten setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten	**63.532,90 Euro**
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	2.934,96 Euro
Sonstige Verbindlichkeiten	60.597,94 Euro

2.4.1 Anleihen
(Kontengruppe 22, Bilanzposition 4.1)

Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts.

Da die Gemeinde Neustetten keine Anleihen besitzt, sind diese nicht zu passivieren.

Anleihen	**0,00 Euro**

2.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
(Kontengruppe 23, Bilanzposition 4.2)

Kredite sind nur in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren.

Da die Gemeinde Neustetten keine Kredite aufgenommen hat, sind in der Eröffnungsbilanz keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zu passivieren.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	**0,00 Euro**

2.4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
(Kontengruppe 24, Bilanzposition 4.3)

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen entstehen in der Regel im Rahmen von sogenannten kreditähnlichen Rechtgeschäften. Mit solchen Rechtsgeschäften wird üblicherweise ein Vermögensgegenstand wirtschaftlich durch eine Kommune erworben. Insoweit ist nicht nur auf der Passivseite eine Verbindlichkeit, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt, auszuweisen, sondern auf der Aktivseite auch ein Vermögensgegenstand.

Die Gemeinde Neustetten verfügt über keine Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	**0,00 Euro**

2.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
(Kontengruppe 25, Bilanzposition 4.4)

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der Gemeinde Neustetten noch nicht. Das bedeutet, dass zum Beispiel die Rechnung noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Zahlungsziel ausgeschöpft wird.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Zusätzlich werden unter dieser Position die Sicherheitseinbehalte ausgewiesen, die bei vertragsgemäßer Ausführung der Leistung in den Folgejahren zu Auszahlungen führen.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	**2.934,96 Euro**

2.4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
(Kontengruppe 26, Bilanzposition 4.5)

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn eine Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

Die Gemeinde Neustetten verfügt über keine Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	**0,00 Euro**

2.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten
(Kontengruppe 27, Bilanzposition 4.6)

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören auch die antizipativen Abgrenzungen, soweit sie nicht schon einer spezielleren Verbindlichkeitenposition zugeordnet worden sind. Dabei handelt es sich um Leistungen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis, bei denen der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt.

Die Verbindlichkeiten sind in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung zu bilanzieren.

Die Gemeinde Neustetten bilanziert folgende Sonstige Verbindlichkeiten:

Sonstige Verbindlichkeiten	**60.597,94 Euro**

2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

(Kontengruppe 29, Bilanzposition 5)

Hierunter fallen Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a. oder Grabnutzungsgebühren), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen.

Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

Bei der Gemeinde Neustetten werden als Passive Rechnungsabgrenzungsposten Grabnutzungsgebühren bilanziert.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**264.308,00 Euro**
Grabnutzungsgebühren	264.308,00 Euro

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterungen der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde nicht abgewichen.

V. Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

VI. Pensionsrückstellungen

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) bildet für seine Mitglieder nach § 27 Abs. 5 GKV (Gesetzliche Krankenversicherung) Pensionsrückstellungen. Da diese beim KVBW gebildet wurden, ist eine zusätzliche Bildung in der Bilanz der Gemeinde Neustetten nicht zulässig (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

Zum 31.12.2018 beträgt der Anteil der Gemeinde Neustetten an den Rückstellungen beim KVBW 921.553,00 Euro.

VII. Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre

Insbesondere Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen, wesentliche eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sind gem. § 42 GemHVO unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Bürgschaftsverpflichtungen

Die Gemeinde darf nach § 88 Abs. 2 GemO Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Bürgschaftsverpflichtungen der Gemeinde Neustetten verteilen sich auf folgende Bereiche:

Bürgschaftsübernahme für	Zweck	Haftungssumme zum 01.01.2019
Wohnraumförderbestimmungen des Landes Baden-Württemberg nach § 88 GemO	Ausfallbürgschaft	594.393,12 Euro
Sportverein Neustetten e.V.	Ausfallbürgschaft	20.979,14 Euro
Summe		**615.372,26 Euro**

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan		davon voraussichtlich fällige Auszahlungen			
		2020	2021	2022	2023
Jahr	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
	1	2	3	4	5
2019	1.140	1.140			
Summe:	**1.140**	**1.140**			
Nachrichtlich **im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen:**					

VIII. Organe der Gemeinde Neustetten

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden nachfolgend die Organe der Gemeinde Neustetten zum 01.01.2019 dargestellt:

Bezeichnung	**Vorname**	**Nachname**
Bürgermeister	Gunter	Schmid
Gemeinderätin	Ute	Dr. Bangerter
Gemeinderat	Andreas	Braun
Gemeinderat	Falko	Breuning
Gemeinderat	Matthias	Dupper
Gemeinderätin	Sabine	Gehweiler
Gemeinderat	Uwe	Klein
Gemeinderat	Herbert	Letsch
Gemeinderat	Hans	Maier
Gemeinderat	Philipp	Scheihing
Gemeinderätin	Stephanie	Schimpf
Gemeinderat	Axel	Vetter
Gemeinderätin	Elke	Wagner

IX. Vermögensübersicht zum 01.01.2019

Vermögen	Stand zum 01.01.2019	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12.2019
		Vermögens-zugänge	Vermögens-abgänge	Umbu-chungen	Zuschrei-bungen	Abschrei-bungen	
	EUR						
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	**0,00**						
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	**39.611.972,44**						
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.665.369,57						
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.491.664,07						
2.3 Infrastrukturvermögen	24.250.324,61						
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00						
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00						
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	307.483,15						
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	108.894,27						
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	788.236,77						
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	**7.738.106,07**						
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00						
3.2 Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	190.999,78						
3.3 Sondervermögen	0,00						
3.4 Ausleihungen	64.969,33						
3.5 Wertpapiere	7.482.136,96						
Insgesamt	**47.350.078,51**						

X. Schuldenübersicht zum 01.01.2019

Art der Schulden	am 01.01.2019	**zum 31.12.2019**	**davon** Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			**Mehr (+) Weniger (-)**
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	7
1.1 **Anleihen**	**0,00**					
1.2 **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**	**0,00**					
1.2.1 *Bund*	0,00					
1.2.2 *Land*	0,00					
1.2.3 *Gemeinden und Gemeindeverbände*	0,00					
1.2.4 *Zweckverbände und dergleichen*	0,00					
1.2.5 *Kreditinstitute*	0,00					
1.2.6 *sonstige Bereiche*	0,00					
1.3 **Kassenkredite**	**0,00**					
1.4 **Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**	**0,00**					
1. **Gesamtschulden Kernhaushalt**	**0,00**					

Nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung *(Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen)*

2.1	*Anleihen*						
2.2	*Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen*						
2.3	*Kassenkredite*						
2.4	*Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen*						
2.5	*Rechtsgeschäften*						
2.	***Gesamtschulden Sondervermögen mit Sonderrechnung***						

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung

3.1	*Anleihen*						
3.2	*Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen*						
3.3	*Kassenkredite*						
3.4	*Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften*						
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4							
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung							
3.	***Konsolidierte Gesamtschulden***						

XI. Zusätzliche Angaben

Beteiligungsübersicht

Beteiligungen	Stand zum 01.01.2019
	EUR
Zweckverband 4IT (komm.ONE)	6.428,41
Zweckverband Gäuwasserversorgung	176.971,37
Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH	2.600,00
Solar Aktiv Neustetten GbR	5.000,00
Insgesamt	**190.999,78**

Forderungsübersicht

Forderungen	Stand zum 01.01.2019
	EUR
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	**45.691,28**
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.764,05
1.2 Steuerforderungen	35.390,89
1.3 Forderungen aus sonstigen Transferleistungen	0
1.4 Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.536,34
2. Privatrechtliche Forderungen	**9.769,63**
2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	5.084,62
2.2 Vorsteuer	4.558,41
2.3 Übrige privatrechtliche Forderungen	126,60
Insgesamt	**55.460,91**

Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Art	Stand zum 01.01.2019
	EUR
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	93.254,55
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	93.254,55
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0
2. Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	0
2.1 …	0
…	0
Rückstellungen gesamt	**93.254,55**

Neustetten, den 09.03.2023

Gunter Schmid
Bürgermeister